

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 345/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erna N [REDACTED] geborene B [REDACTED],
Av. [REDACTED] O [REDACTED], C [REDACTED] C [REDACTED],
L [REDACTED] / Bolivien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG (RzW 1971, 180; 510; ständig). Die Entscheidung BGH RzW 1974, 315 greift zugunsten der Klägerin nicht ein. Die Klägerin hat ihr Wiedereinsetzungsgesuch erst im April 1964 gestellt. Von einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung BGH RzW 1962, 116 und dem Tätigwerden der Klägerin kann daher nicht sehr gesprochen werden. Da es sich bei dem Begriff des engen zeitlichen Zusammenhanges

232

- 3 -

In BGH RZW 1974, 315 um eine objektive zeitliche Abgrenzung handelt, ist insoweit unbeachtlich, wenn die Klägerin von dem Urteil BGH RZW 1962, 116 Kenntnis erlangt hat.

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)